



123

E. Junning Gieb. Vorst.

Beko.: Gemeinderatsabteilung
der Fraktionsreviere
1866-1874.

E. Juning Gub. vord.

Bots.: Gemeinderatssitzung
des Frühlingsreviers
1866-1874.



123

Im nung
da güt
zu dunt
Im d



Am

Ihre nachfolgenden Vorstand
der Güterverpächter
zu Ehren der Ehrenmänner
Herrn Ludwig Kramke
Hier

Ihre Güterverpächter
Kasse der Güterverpächter
nach nachfolgenden Vorstand
Kramke ist mir für die
abgegebene Kaufsumme
bei der auf der Kauf
Summe von 12 Mark a. d.
mit dem Kaufsumme der
Kaufsumme der Güterverpächter
Kramke abgegebene
Summe abgegebene worden.
Ich übernehme für die
Kaufsumme der Güterverpächter
den Kaufsumme der Güterverpächter
mit dem Kaufsumme der Güterverpächter
abgegebene Kaufsumme der Güterverpächter
und mir die abgegebene
Kaufsumme der Güterverpächter
Summe der Güterverpächter
Kramke beigefügt worden
kann.

Frankfurt 25. März
1866

Kramke
Jung & Söhne



XXVII
Sta. Archiv
Frankfurt (Oder)

123

Abgeschl.

in Lösung ab
m.

Versandelt

Frankfurt d. 17. März 1866.

In der Gemeindefürsorge der hiesigen Sub-
mar-verständigen Güter: Cassara officianum im
hiesigen (sammeln zur weiteren Versammlung über
die Pagaration bekannt und Dispositionsfähig:

I. Partens der hiesigen Kammer:

1. Der Bürgermeister von Kammer,

2. Der Stadtrat Schäfer,

II. von den Legebräuten der Güter: Interaktanten:

1. Hermannsbräute (Korn,

2. Hermannsbräute (Pohl,

3. Arkturbräute (Korte,

4. Günsbräute (Kuntze,

5. Günsbräute (König,

6. Günsbräute (König,

7. Günsbräute (König,

III. Die Charaktere der Lippes-Tunung:

1. Der Gemeindevorstand, Stadtrat (Marshall,

2. Bürgermeister (König,

3. Löffarmeister Simon Richter,

4. Löffarmeister Wilhelm Schwarz,

5. Löffarmeister Albert Richter.

Mit den Löffarinnen wurde folgendes verhandelt,
und zwischen ihnen folgender Vergleich, von den her-
ren Vorträtern der jetzigen Kammer unter Vor-
behalt der Genehmigung der jetzigen Magistrats, abge-
schlossen:

Der jetzigen Löffarinnung steht nach ihrem Privileg
das Recht zu, am Rande der Ober ihre Katze zum Fortkommen,
unter Führung des Rapses aufzustellen.

Unter den Jüngern sind die größten Lampellen
und das feste Land belagert. Weidenanpflanz-
ungen soll bei der jetzigen Pflanzung ein großer
Küsten breiter Weg angeordnet werden, und zwar
an der Malle, nach jetzt von dem Herrscher Hof
Grundstück in der Löffar Str. am Süßgang befir-
det. Der Boden zu der Süß der Kammerplan-
zungen Süßfrüchten Markt wird von der
Kammer inantwortlich hergestellt. Anfordern

ist es erforderlich, an dem Ufer der Obermain
(höchstens von einer (kleinen) Brücke auszugehen).

Den Mitgliedern der ständigen Sitzung
wird nun das Recht eingeräumt, auf dem Ufer,
sich nach dem vorerwähnten Wege über das Ufer
zu bewegen, vorbehaltlich natürlich der Zustimmung
des Ufers zur Kommunikation mit der Obermain
als ein Ufer für diese Zustimmung, entgegen der
Zustimmung der zu diesem Zeitpunkt, an den über-
gen Uferstrassen für das Ufer zu bewegen, auf-
geht.

Die Zustimmung des vorerwähnten Ufers besteht
aus dem Ufer der alten Obermain und der Uferpflanzungen
sich, erfolgt nur durch diejenigen Eigentümer,
welche davon ein Interesse haben; (besteht der Ufer,
namentlich und der Gesamtheit der (Bewohner). In
Betracht der in dieser Beziehung keine Ver-
pflichtung übernommen.

In Betracht der ständigen Sitzung haben wir

ist

der Fulleitung

(Vorgel.)

Gemacht

Unterfch.

(Unterfchreiben)

(Mit den Fulleitungen aus I und II wurde die,
auf der die fol II und 40 huj. Vol. angamalt,
an Aufgriffe auf Hachfammungsvorfta für die
beiden Zänpfer (Part II-10 und Anger II-24) Krafte,
mit, und beide Aufgriffe, als nicht rechtskräftig,
beftanden.

(Vorgel.)

Gemacht

Unterfch.

(Unterfchreiben)

A

M

J.

Waldung

Miller

Ragier Arbeiter

Extract

30

Recess

Betrachtung der Gemeinheitsheilung der Ziehungs-
Revisor der Gubenner Abfahrt
zu Frankfurt

Lebenser Script. No 348

(8)

Königl. S.

Provin

Reich

Frankfurt a. D. den 30^{ten} August 1874.

Der Kaiserlicher über den Gemein-
schaftsleitung der Zeitungsverwaltungen der Gubenner
Verwaltung zu Frankfurt^o, im Lebusen Kreis
zwischen den im Vertrag eingeschlossenen Zu-
trassanten abgeschlossen ist, und mit seinem An-
sehen sein folgt lautet:

Nach der Gemeinheitsleitung der Gubenner
verwaltungen Leitung, Revision zu Frankfurt^o,
Lebusen Kreis, Regierungsbezirk
Frankfurt^o wird zwischen folgenden Ver-
einbar

I, den im § 5 unter Verbands N^o 1
bis 148 bezeichneten Interessenten
zu Frankfurt^o

II, den im § 6 unter Verbands N^o II, 1
bis 55 bezeichneten Interessenten der-
selbst

III, den Vorstands der Leipziger Zeitung
zu Frankfurt^o

1, Herrschaft Hildebrandt

2, Herrschaft Gottfried Lebusen

Lud.

- Ludwig Kanneke / Kaufleute N^o 34 im § 5.)
- 3, Sifformmeister Martin Simon Richter
(Kaufleute N^o 44 im § 5.)
- 4, Sifformmeister Karl Wilhelm Schwarz
(Kaufleute N^o 35 im § 5.)
- 5, Sifformmeister Albert Richter
(Kaufleute N^o 24 im § 5.)

/: ad 1 gefertigt nach der Vollziehungs. Vorbestimmung
vom 10^{ten} Mai 1872 nicht mehr zum Vorstande
der Sifform. Zunftung.)

II, Dem Königlichem Kronfiskus, vor,
bestenfalls der Königl. Regierung,
Abtheilung des Finanz zu Frankfurt a. M.
I, der Königl. Regierung, Abtheilung
für Kirchen und Schulwesen zu Frankf.
furt a. M., in Vertretung der im § 5 genannten,
in N^o 13, 20. und 27 genannten Justizäm.
an

II, Dem Hallenverwalter Karl Lange
zu Frankfurt a. M.

III, Dem Zögling St. Spiritus Salsbit
als Besitzer des Offizierspinks Ggg: N^o 2^{te}
der dortigen Gubenver. Verord., vertreten
durch

Durich den Herrschaft Dr. Adolph auf Grund
der Vollmacht vom 14^{ten} Januar 1874
III, den Unterwirth Joseph Wilhelm Kern
als Besitzer des Grundstückes Litz: No.
565 derselben Herrschaft
IV, der Direktion der Gesellschaft für den
Lohn der Gräben von Frankfurt a/M
auf der Litzung, auf der Vollmacht vom
31^{ten} Mai 1868 erteilt den Ober,
bürgermeister von Kempten
aufstufender

Ruß

versteht:
Da der Besitztitel für einige Jahre
versteht in Litzungsbüchlein bezeugt ist,
so ist in Gemäßheit des § 109 des Krollen,
Stadtablösende, Gesetz vom 2^{ten} März 1850
und § 25 der Verordnung vom 30^{ten} Juni 1834
den im Einkommen Einkommen der Ober,
einmündigkeitsdurch die öffentlichen Stellen be,
kannt gemacht, insofern sich Niemand einw,
Kantons Aufzinsung angemeldet.

St.

de N: 34 im § 5:
vom Richter
Schwarz
Richter
(:
Vorfammlung
Vorstand
Licht, vor,
Regierung,
Frankfurt a/M
ig, Obfammlung
zu Frank.
in § 5 Litzung,
den Juristen,
Lange
Litzung
Litz: No. 2
Litz, verfahren
Litz

Liedersängers Kunstbroschüre

Die der Liedersänger Inhaberschaften, die zum Gemeindegeld der Stadt Frankfurt a. M. gehörigen Grundstücke zerfallen in:

1, die auf dem rechten Ufer der Main gelegen
sogenannten Hofgrundstücke mit dem
Liedersänger

2, die auf dem linken Ufer der Main gelegen
sogenannten Hofgrundstücke mit dem
Liedersänger und die mit dem Ufer
durch einen Graben verbundenen
Zingengraben,

welche Teile 1. und 2. aus demselben
Grundstücksgemeinschaften bestehen

3, die auf der Höhe gelegenen Grundstücke,
sogenannte.

Alle diese Grundstücke unterliegen der gemein-
schaftlichen Befreiung mit dem Hinweis größten
Theils der Grundbesitzer in der Gegend vor.
Stadt zu Frankfurt a. M.

Die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. hat die
Aufzählung.

Liedersänger

7
darf den sämmtlichen Grundstücken, mit Rücksicht der
Zuflüsse und der Abflüsse, Bürger, Vor-
wiegend und der von der Zählung, Zentralfunktion Herbei-
geführten Zählung die Rücksicht eines rechtlichen
Verhältnisses sei. Dieser von der Zentralfunktion der
Gebäude, Vorstand, Zählung bestehende Aufsatz
ist die Höhe der Höhe bestimmt, in welcher der
Liegenschaft der Vorstands der von der Zentralfunktion
Grundstücken und der Zählung der Zählung
Zentralfunktion als von der Zählung der Zählung
einseitige Zählung, Ordnung von 4. Juni 18. Ab.
höchste Vorstands der Zählung. Überdies
war die Zählung der Zählung der Zählung
Frankfurt a. M. ebenfalls gefällig, sogenannte
Zählung der Zählung, welcher die Zählung der Zählung
der Zählung der Zählung der Zählung der Zählung
Vorstands der Zählung der Zählung der Zählung
und der Zählung der Zählung der Zählung der Zählung
Zählung der Zählung der Zählung der Zählung
Der Zählung der Zählung der Zählung der Zählung
Vorstands, Zählung der Zählung der Zählung
(Liegenschaft Nr. 144 im § 5.) stand die Zählung
Anführung mit seinen Zählung der Zählung der Zählung

(auf.)

Stoff

ernsten Charisfabelyannu Güterglaubens zu.
Die Ernennung der Charisfabelyannu Güterglaubens zu Frank-
furt 90, der sogenannten Haack - eine Zeit,
wobei mit Wasser angefüllte Fässer von ge-
ringem Fasse auf demselben Charisfabelyannu Güterglaubens,
ist keine besondere Gefährlichkeit, sondern
eine qualifizierte Art der Güterglaubens.
Zurückzuführen auf die Güterglaubens und die Güterglaubens
Ernennung der Charisfabelyannu Güterglaubens und die Güterglaubens
als solche nach der Verordnung vom 2. Mai 1714
Abfassung. Deren Art der Güterglaubens
nach dem Privilegium vom 2. Mai 1714
(Art. 10. 11.) der Güterglaubens, um die Güterglaubens
der Güterglaubens zu Frankfurt, unter der
Ernennung der Güterglaubens zu Frankfurt.
Die Güterglaubens und die Güterglaubens
waren eine gemeinsame Güterglaubens der
verordneten Güterglaubens. Interessanten, von
ihnen, als der Güterglaubens der Güterglaubens, war
eine jährliche Güterglaubens. Namen von 3. 16. 17.
3. 16. 17. das Hospital St. Spiritus zu Frank-
furt 90 postnumerando am letzten Decem-
ber jeden Jahres zu zahlen. Zu

Ernennung
zu

7
Juglarisen falls eine Klasse der Zünftigen, zu-
verpflichten, die sogenannten Vorwerkbesitzer,
als Gegenleistung für die ihnen zuteilgefallene
größere Zünftigenberechtigung eine jährliche
Abgabe von einem Gulden an die Klasse der
Zünftigen, Kommunion zu zahlen.

Luthe befassen die Zünftigen, Zuvorpflichten
gemeinschaftlich ein (als Zuteilnahme berechtigt,
sind:) Gasse, Fischerstraße Nr. 15 Lgg. Nr. 136
des Lggolfskambuffs der Gebenar Vorwerk.

§ 2 bis 6 gg.

§ 4.

Larvestigung der Lippur. Ymning
zu Frankfurt a. M.

Dies ein § 1 vorerwähnte Raft der Lippur
Ymning zu Frankfurt a. M., von Rande der
Ober der Katze zum Vorkommen der selben, unter
Besorgung des Rases aufzustellen, wird der
für anwesend, daß dieses Raft der ga.
namenten Ymning nur auf dem Länge
der Ober ausgenommen Hiedelstrige Litr.
a. c. und z. (proff.) der Rande Lippur Nr. 1. 3.

und

sind 19 im § 9, sowie auf dem über dem Zingun,
wieder und über die an demselben angränzen.
Der Kronzflanzungen der Krongemünde
Frankfurt & Gieseler Wags Ltr. 6 (voll)
der Karte, Landkarte N. 2 im § 9 angedeutet
werden darf, selbstverständlich nur voran,
galtlich der Bestimmung dieser Verhältnisse
resp. diese Wags zur Gewährung der Kam.
minikation und der Befinden für diese Lu.
Stimmung.

Die genannte Stimmung verweist dagegen
auf der Karte, auf den übrigen, der Tage,
welche in der vorstehenden Grundsteinbau, resp.
Hauptbau der Wags zu bestehen.

gg.

gg.

Die gesessenen Frankfurt & der W. Mai 1800 zu sein, und
die Stimmung

1. Auftragslisten der Zentralfunktion

a.

u.

s.

Brach,

Mueller,

Döplitz

Regierungs, Rath.

Vormannings, Rector.

varid. Prok.

gg.

gg.

wird

12207.

9
wird geg. fürdurf bestätigt gg.
Höchstlich unter Siegel und Unterschrift ausgesetzt
/ L. S. / / Unterschrift /

Königliche General-Commission
für die Provinz Brandenburg.

Frankfurt ^{am} den 30. August 1844.

Der vorstehende Extract aus dem Protokoll vom 27.
bestätigten Ratss über die Generalinspektions-
der Zuchtungsanstalt der Gubenner Hochschule zu
Frankfurt ^{am} wird fürdurf
höchstlich unter Siegel und Unterschrift
ausgesetzt

[Handwritten signature]

[Circular embossed seal of the Prussian General Commission for the Province of Brandenburg]
Extract der Verfügung
für den Vorstand der Lehr-
Anstalt zu Frankfurt ^{am}.

12207.



